

Germany-Potsdam: System and support services
OJ S 247/2019 23/12/2019
Contract award notice
Services

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Brandenburgischer IT-Dienstleister

Postal address: Steinstraße 104-106

Town: Potsdam

NUTS code: DE4 Brandenburg

Postal code: 14480

Country: Germany

E-mail: Lars.Toffel@ZIT-BB.Brandenburg.de

Internet address(es):

Main address: <https://www.zit-bb.brandenburg.de>

I.4. Type of the contracting authority

Body governed by public law

I.5. Main activity

Other activity: IT-Dienstleistungen

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement

II.1.1. Title

Microsoft Support 2019/2020

Reference number: BA 8085

II.1.2. Main CPV code

72250000 System and support services

II.1.3. Type of contract

Services

II.1.4. Short description

Bestandteil des Support-Vertrages sind reaktive proaktive Leistungen, bspw.:

- Advisory Services Hourly,
- Problem Resolution Hours,
- Service Delivery Management Extended,
- Custom Proactive Onsite 5,
- Exchange Recovery Execution Service (ExRES) – Foundation,
- Offline Assessment Complex for SQL Server,
- Offline Assessment for Active Directory,
- Offline Assessment for Failover Cluster,

- Offline Assessment for System Center Configuration Manager,
- Offline Assessment for Windows Desktop.

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 294 610,00 EUR

II.2. Description

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DE40 Brandenburg

Main site or place of performance: Brandenburgischer IT-Dienstleister Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

II.2.4. Description of the procurement

Seit 2013 hat der Auftraggeber jährlich einen „Premier Supportvertrag“ mit Microsoft abgeschlossen, um die betriebene Microsoft – Infrastruktur auf Schwachstellen zu prüfen (Assessment bzw. Health-Check), zu optimieren und im Störfall die Unterstützung des Herstellers zu erhalten sowie neben dem Support auch die vom Hersteller bereitgestellten Software-Tools zu erhalten (Laufzeit jeweils für 12 Monate). Die Tools werden mit Microsoft auf die Systeme des Auftraggebers im Kernnetz des Landes installiert (LVN), um die beauftragten Assessments durchführen zu können und in den folgenden Monaten die analysierten Probleme zu beheben sowie die fortlaufende Optimierung zu überwachen. Dieser Support lief zum 30.11.2019 aus und musste ab 1.12.2019 verlängert werden (beabsichtigt war eine Vertragsdauer von 4 Jahren). Andernfalls bestünde ein hohes IT Betriebsrisiko (Worst Case: keine Unterstützung vom Hersteller im Fehlerfall). Der Auftraggeber bietet für die gesamte Landesverwaltung (Brandenburg) IT-Dienstleistungen an. Hierzu zählen insbesondere die zentralen Netzkomponenten sowie die Bereitstellung des Arbeitsplatzes einschließlich des Betriebssystems und anderer Software. Ein Ausfall der Nutzung des Betriebssystems, der Datenbanken und/oder der kompletten Windows – Desktop – Infrastruktur aufgrund einer Schwachstelle würde die Beschäftigten aller obersten Landesbehörden einschließlich der Staatskanzlei sowie wesentliche nachgeordnete Behörden treffen.

Im September dieses Jahres stellte Microsoft nunmehr ein neues Vertragsmodell namens „Unified Support“ vor, welches sich von den ursprünglichen Leistungen des „Premier Support“ erheblich unterscheidet. Microsoft stellte dieses Produkt zunächst als alternativlos dar. Im Rahmen einer Markterkundung suchte der Auftraggeber dennoch nach Alternativlösungen, um seinen Beschaffungsbedarf unter Einhaltung des vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatzes kurzfristig decken zu können, leider erfolglos. Denn in der Kürze der Zeit konnte insbesondere nicht abschließend geklärt werden, in wie weit sichergestellt ist, dass andere Marktteilnehmer rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die proprietären Microsoft-Produkte so umfassend und lückenlos zu supporten, wie dies Microsoft mit deren eigenen Tools möglich ist, um Sicherheitsrisiken auf das geringste Maß zu minimieren. Zwischenzeitlich konnte der Auftraggeber nach weiteren intensiven Abstimmungsgesprächen erreichen, dass Microsoft die gewünschten Leistungen doch aus dem ursprünglichen „Premier-Support“ – Portfolio für ein weiteres Jahr anbietet.

II.2.5. Award criteria

Quality criterion - Name: bestmöglicher Support der betriebenen Microsoft – Infrastruktur, um Sicherheitsrisiken auf das geringste Maß zu minimieren / Weighting: entscheidungsleitend

Price - Weighting: untergeordnete Rolle

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

II.2.14. Additional information

Zum Punkt Zuschlagskriterien:

Da es sich dort um zu bedienende Pflichtfelder handelt, bei denen im Falle der Angabe von Qualitätskriterien auch das Zuschlagskriterium Preis zu gewichten ist, wurden dortige Angaben vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass der Preis bei der vorliegenden Dringlichkeits-interimsvergabe i. S. d. § 14 IV Nr. 3 VgV nicht entscheidendes Zuschlagskriterium war.

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- Extreme urgency brought about by events unforeseeable for the contracting authority and in accordance with the strict conditions stated in the directive

Explanation:

Es handelt sich um eine Interimsvergabe i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, welche gem. § 37 Abs. 1 S. 2 VgV i. V. m. § 17 Abs. 5 VgV ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtmäßig ist.

Begründung:

1) Dringlichkeit

Insoweit wird auf die Ausführungen zum Punkt „Auftragsgegenstand“, dort zum Unterpunkt „Beschreibung der Beschaffung“ verwiesen.

2) Güterabwägung

Im Rahmen der Güterabwägung stehen sich hier die vergaberechtliche Pflicht zur Durchführung eines wettbewerblichen und transparenten Vergabeverfahrens und eine Gefährdung der Daseinsvorsorge bzw. Allgemeinwohlgefährdung gegenüber.

Durch einen auch nur temporären Wegfall der Supportleistungen würde sich das IT Betriebsrisiko erhöhen und im Störfall realisieren. Damit würde die Handlungsfähigkeit der Verwaltung stark eingeschränkt, was sich wiederum auf eine Gefährdung der staatlichen Aufgabenerfüllung und des Allgemeinwohls auswirken kann.

Dies rechtfertigt es aus Sicht des Auftraggebers, dem Interesse einer funktionierenden Verwaltung hier den Vorrang einzuräumen.

3) Unvorhersehbarkeit für den Auftraggeber

Zwar ist im IT-Bereich eine Umstellung von Leistungsportfolios nicht unüblich, die von Microsoft im September dieses Jahres vorgestellte Umstellung der Supportleistungen war für den ZIT-BB in dieser Form jedoch nicht vorhersehbar und mit erheblichem internen und externen Abstimmungsbedarf verbunden, um zu ermitteln, wie der erforderliche

Beschaffungsbedarf ab dem 01.12.2019 gedeckt werden kann. Aufgrund der aus der Sphäre von Microsoft stammenden Supportleistungsumstellung ist diese dem ZIT-BB auch nicht zurechenbar.

Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass Microsoft letztlich doch die vom ZIT-BB gewünschten Leistungen aus dem Premier-Portfolio für den beabsichtigten Übergangszeitraum angeboten hat.

4) Beschränkung auf einen Übergangszeitraum

Der Vertrag soll für ein Jahr abgeschlossen werden, um die hochkomplexen Vergabeunterlagen für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV vorzubereiten und entsprechend rechtssicher durchführen zu können. Der Zeitraum von einem Jahr ist notwendig, um die Vergabeunterlagen so offen zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass neben dem Hersteller Microsoft auch andere Systemhäuser und Vertriebspartner an dem Vergabeverfahren mit Erfolgsaussichten teilnehmen können, also ein echter Wettbewerb für die beabsichtigten Vertragsdauer von 4 Jahren gewährleistet wird.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

IV.2. Administrative information

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

Contract No: 17310_8085_V-20195689

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1. Date of conclusion of the contract

03/12/2019

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: Microsoft Deutschland GmbH

Town: München

NUTS code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Country: Germany

The contractor is an SME: no

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Total value of the contract/lot: 294 610,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting

VI.3. Additional information

Bekanntmachungs-ID: CXP9YMGDG40

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Postal address: Heinrich-Mann-Allee 107

Town: Potsdam

Postal code: 14473

Country: Germany

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

§ 160 GWB:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§135 Abs. 1 und 2 GWB:

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

- 1) gegen § 134 verstoßen hat oder

- 2) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, Und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach

Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

VI.5. Date of dispatch of this notice

19/12/2019